



Erscheint wöchentlich einmal (Donnerstag.) — Pränumerationspreis 2 Mark 40 Pfennige jährlich. — Inserate, die gespaltene Zeile 15 Pfennige, nimmt die Buchdruckerei von E. Neugebauer in Grottkau entgegen.

Nr. 35.

Grottkau, den 28. August.

1884.

### Nachtrags-Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlasse ich für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrathes zu dem § 1 al. 1 der Polizei-Verordnung vom 15. Oktober 1880, betreffend die Verpflichtung der Besitzer von Fuhrwerken zur Anbringung ihres Namens an denselben, folgende Nachtrags-Verordnung:

Bei Fuhrwerken, deren Besitzer eine Firma führen, genügt die Angabe der letzteren, wenn sie durch die Ueberschrift „Firma“ als solche deutlich erkennbar gemacht ist.

Breslau, den 4. August 1884. Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath. gez. v. Sendewitz.

### Bekanntmachung,

betreffend die Art und Form der Verkündung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 30. April 1881, publicirt im Amtsblatt 1881 Seite 125 ff. Nr. 408, bestimme ich gemäß § 144 Abf. 2 des mit dem 1. April d. J. in Kraft getretenen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bezüglich der Art der Verkündung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften sowie bezüglich der Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, Folgendes:

#### I. Die Art der Verkündung.

1) Die Verkündung der Polizeivorschriften erfolgt für den Landkreis durch das in demselben erscheinende Kreisblatt, für den Amtsbezirk sowie Theile des Kreises und Amtsbezirktes durch das Kreisblatt und durch gleichzeitigen Anschlag (Aushang) an den dazu in den Gemeinden beziehentlich Gutsbezirken bestimmten Stellen. Der Anschlag (Aushang) hat vier Tage zu dauern.

2) Die Verkündung der von einem Stadtkreise oder der Polizeibehörde einer Stadt erlassenen Vorschriften erfolgt in denjenigen Städten, in welchen ein Lokalblatt als amtliches Organ im Gebrauch ist, durch dieses, in Ermangelung desselben aber ebenfalls durch das Kreisblatt und in allen Fällen durch dreitägigen Anschlag (Aushang) am Rathhause oder an der hierfür bestimmten Stelle.

#### II. Die Form der Verkündung.

Polizeiliche Vorschriften müssen ausdrücklich Bezug nehmen auf die Paragraphen 5, 6 resp. 7 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und, wenn sie erlassen werden

- 1) für den Landkreis oder Theile desselben, auf § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie die Bemerkung enthalten daß sie unter Zustimmung des Kreisauschusses ergehen,
- 2) für den Amtsbezirk oder Theile desselben auf § 62 der Kreisordnung vom <sup>13. Dezember 1872</sup> 19. März 1881 sowie ausdrücken, daß sie mit Zustimmung des Amtsauschusses oder im Fall der Verfassung dieser Zustimmung unter Ergänzung derselben durch den Kreisauschuß ergehen,
- 3) für den Stadtkreis oder den städtischen Polizeibezirk, auf § 144 beziehentlich § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie erwähnen, daß sie unter Zustimmung des Gemeindevorstandes, sofern dieselbe verjagt worden ist, unter Ergänzung dieser Zustimmung durch den Bezirksauschuß, und in Fällen, welche keinen Ausschub zulassen, vorläufig und vorbehaltlich deren Einholung ergehen oder sofern sie zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, daß die vorherige Berathung mit dem Gemeindevorstande stattgefunden hat.

Insofern zu den ortspolizeilichen Vorschriften rücksichtlich der Höhe der Strafandrohung gemäß § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 meine Genehmigung erforderlich ist, muß im Eingange der Ertheilung dieser Genehmigung Erwähnung geschehen.

In allen Fällen müssen die Vorschriften als „Polizeiverordnung“ ausdrücklich bezeichnet sein und die gegen Nichtbefolgung anzudrohende Strafe entweder dem Mindest- und Höchstbetrage, wenigstens aber dem

Höchstbeträge nach nachhaft machen, unbeschadet der Hinweisung in geeigneten Fällen auf die Bestimmungen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches.

III. Die Gültigkeit der orts- und kreispolizeilichen Vorschriften beginnt, sofern hierfür ein anderer Termin nicht ausdrücklich festgesetzt wird, mit dem Ablauf des vierten Tages nach dem Tage, an welchem das betreffende Kreis- beziehentlich Lokalblatt ausgegeben ist, resp. nachdem außerdem deren Anschlag (Aushang) während der zu I. vorgeschriebenen Zeitdauer stattgefunden hat.

IV. Erachtet die Behörde aus besonderen Gründen es für angemessen, die von ihr erlassene Polizeiverordnung sofort in Kraft treten zu lassen, so erfolgt unter ausdrückerlichem Hinweis hierauf die Veröffentlichung durch Anschlag (Aushang) an der in der Gemeinde bezw. Gutsbezirk dazu bestimmten Stelle. In diesem Falle erlangt die Polizeiverordnung sofort nach dem Anschlag (Aushang) gesetzliche Kraft.

V. Die rechtsverbindliche Kraft einer Polizeiverordnung, die nur eine bestimmte Lokalität, einen Weg, eine öffentliche Anlage, einen Platz und dergleichen mehr zum Gegenstande hat, ist abhängig von der Aufstellung oder der Anheftung einer die Polizeiverordnung enthaltenden Tafel und beginnt mit Aufstellung oder Anheftung dieser Tafel an der hierfür bestimmten Stelle.

VI. Die sonst gebräuchlichen Arten der Veröffentlichung von Polizeiverordnungen durch Ausruf, Vorlesen u. s. w. werden durch vorstehende Bestimmungen weder berührt noch ausgeschlossen, doch ist die Gültigkeit der Polizei-Verordnungen von einer derartigen Bekanntmachung nicht abhängig.

Doppeln, den 11. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Auf die im Stück 33 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Doppeln abgedruckte, die Nummern 28 bis 54 der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 durch andere Vorschriften erlassende Verfügung der Herren Ressortminister vom 19. Juli cr. werden die Orts- und Polizeibehörden des Kreises, sowie die Bewohner desselben hiermit noch besonders aufmerksam gemacht.

Grottkau, den 24. August 1884.

Der königliche Landrath. J. B. Hampel. Königl. Kreis-Secretair.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 1. d. Mts. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die beiden Pferde des Kohlenhändlers Fuhrmann zu Dittmachau am 19. d. Mts. getödtet worden sind und bei der Sektion derselben der Lungentrog constatirt worden ist.

Grottkau, den 24. August 1884.

Der königliche Landrath. J. B. Hampel. Königl. Kreis-Secretair.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden hiermit aufgefordert, die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten für das I. Semester 1884/85 auf Grund der zu führenden Notizen recht sorgfältig aufzustellen und mit den richtig nummerirten und gehefteten Belägen **bis zum 12. September d. J.** bestimmt hierher einzureichen, event. Negativ-Anzeigen zu erstatten. Die Veränderungslisten für das II. Semester 1883/84 sind überall mit beizuschließen. Bei Aufstellung der Zu- und Abgangslisten sind die wiederholten diesbezüglichen Kreisblatt-Bekanntmachungen, insbesondere die Bekanntmachung vom 15. August v. Js. — Stück 34 Seite 150/151 des Kreisblatts pro 1883 —, speciell die dort abgedruckte Tabelle zur Berechnung der Zu- und Abgänge genau zu beachten.

Grottkau, den 27. August 1884.

Der königliche Landrath. J. B. Hampel. Königl. Kreis-Secretair.

Der alljährlich sich bei Gelegenheit von patriotischen Festen wiederholende grobe und gefährliche Unfug des Schießens und Abbrennens von Feuerwerkskörpern gibt mir in Hinblick auf die bevorstehende Feier des Sedantages Veranlassung, die Polizeibehörden des Kreises, insbesondere die städtischen Polizeiverwaltungen zu erlöchen, diesen von Jahr zu Jahr sich steigenden Unwesen, mit aller Strenge entgegenzutreten und event. die nachdrückliche Bestrafung der Thäter nach § 367 Nr. 8 St. G. B. herbeizuführen.

Den Gensdarmen des Kreises mache ich es zur besonders ernsten Pflicht, gegen den gedachten Unfug, namentlich bei den öffentlichen Aufzügen mit Nachdruck einzuschreiten.

Grottkau, den 25. August 1884.

Der königliche Landrath. In Vertretung. Hampel. Königl. Kreis-Secretair.

Diejenigen Polizeibehörden des Kreises, welche dem letzten Absatz der Kreisblatt-Verfügung vom 29. v. Mts. — Extrabeilage zu Stück 31 — betreffend die Erstattung der Berichte über das zur Verhütung der Verbreitung epidemischer Krankheiten zc. Veranlaßte, noch nicht entsprochen haben, werden hiermit an deren baldige Erledigung erinnert.

Grottkau, den 25. August 1884.

Der königliche Landrath. J. B. Hampel, Königl. Kreis-Secretair.

Gegen den Maurer Josef Glagel aus Seiffersdorf Kreis Grottkau welcher flüchtig ist, ist die Unterjuchungshaft wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und Beleidigung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Falkenberg D/S. abzuliefern. J. 1107/84.  
Meiße, den 19. August 1884.

Königliche Staatsanwaltschaft.

(**Personal-Chronik:**) Ernannet und verpflichtet der Wirthschafts-Inspector Johann König zu Voigtsdorf als Gutsvorsteher für den Gutsbezirk gleichen Namens. Gewählt und vereidet der Häusl'r Theodor Siegert zu Voigtsdorf als Gemeinde-Executor. Ernannet und vereidet der Rentmeister Anton Zmarshy zu Ofseg als Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Deutsch-Leippe (Modium.)

# Düngemittel

in bester Qualität offerirt billigt und empfiehlt

**gemeinschaftliche Bezüge in Wagenladungen.**

**Th. Pyrkosch,**

**Chemische Fabrik „Ceres,“**

**Ratibor.**

Das **Steinsalzbergwerk Inowrazlaw** zu Inowrazlaw empfiehlt **Tischsalz, Viehsalz, Lecksteine** sowie **Düngergips** zu billigsten Preisen. — **Steinsalz** bedeutend sparbarer im Verbrauch wie Siedesalz!

## Silesia, Verein chemischer Fabriken

in **Saarau** (Stat. d. Bresl.-Freib. Bahn) **Breslau** (Schweid. Stadtgr. 12) und **Merzdorf** (an der Schlef. Geb.-B.)

Unter **Gehalts-Garantie** offeriren wir unsere bekannten **Dünger-Präparate**, sowie die sonstigen gangbaren **Düngemittel**.

**Proben und Preis-Courants** auf Verlangen franco.

Eltern, welche gesonnen sind, ihre Kinder die hiesige höhere Töchterichule besuchen zu lassen, finden anständige **Pension** mit Beaufsichtigung der Schularbeiten und Spaziergänge bei einer Dame, welche als Kindergärtnerin schon mehrere Jahre in den besten Familien gewirkt hat. Näheres zu erfragen in der Buchhandlung von **E. Neugebauer**.

Grottkau, im August 1884.

### Bekanntmachung.

Am 23. August cr. wurde auf dem Wege von Striegendorf nach Boithmansdorf ein Schwein gefunden. Der sich legitimierende Eigentümer kann dasselbe gegen Erstattung der Futterkosten und Injektionsgebühren bei Gastw. Mann in Rühsmalz in Empfang nehmen.

**Der Gemeindevorsteher.**

Jung.

Donernde Beschäftigung finden

## 2 Schlossergesellen

in der **Waagen-Fabrik** von **Max Schimmer** in Grottkau.

Das **Dominium Willwösch** sucht für Neujahr einen **rüchtigen, rüstigen** mit langjährigen guten Attesten versehenen

## Wärtschaffer

und einen **Viehwärter**, welche bei Meldung die Atteste vorzulegen haben.

**Dominium Friedewalde** sucht für die Spiritusbrennerei zum baldigen Antritt oder per 15. September zwei **ordentliche, verheirathete Arbeiter**.

# Das große Pelzwaren-Lager

von  
**Ring 35. M. Boden, Kürschner-Meister, Breslau, Ring 35.**

grüne Röhrleite, parterre, 1. und 2. Etage,  
 Prämiirt in der „Schlesischen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung“ in Breslau 1881,  
 empfiehlt

Herren-Nerzpelze von 40 Thaler an, Herren-Geh- und Reispelze von 25 Thaler an, Comptoir- Haus- und Jagdpelzkröcke von 10 Thaler an, Herren-Schafpelze von 12 Thaler an, Vivree-Pelze für Kutcher und Diener von 15 Thaler an, Elegante Damen-Pelzmäntel von 16 $\frac{2}{3}$  Thaler an, Theater-, Ball- und Concert-Radmäntel für Damen in verschiedenen Farben und Mustern von 13 $\frac{1}{3}$  Thaler an, Damen-Pelzjacken von 6 Thaler an, Fußsäcke von 1 $\frac{1}{2}$  Thaler an, Neueste modernste Damen-Baretts und Hüte von 2 $\frac{1}{2}$  Thaler an, Großartige Auswahl von Damen-Pelzgarnituren in Zobel und Marder, Nerz, Stunks- und Iliismuffen von 5 Thaler an, Eisvoget-, Luchs-, Dachs- u. Färenmuffen von 5 Tblr. an, Waschbär- u. Saeitelaffen-Muffen von 2 $\frac{1}{2}$  Tblr. an, Feh-, Vikar- imitierte Stunks- u. Genotten-Muffen von 2 Tblr. an, Jagd-Muffen von 1 $\frac{1}{2}$  Tblr. an, Kinder-Garnituren von 1 Tblr. an, Pelz-Teppiche von 2 $\frac{1}{2}$  Tblr. an, Schlittendecken u. verschiedene Pelzmützen. Damen-Geh- u. Reispelz- und Pelz-Dolmans nach den neuesten Modellen, mit echtem Sammet und Seideurips, Wollrips und damascirten verschiedenen Stoffbezügen mit Pelzfutter und Pelzbesatz. Zu extra feinen Bestellungen kann ich dem geehrten Publikum mit den edelsten Pelzgaatungen, wie virginische Secotter, sibirischen und amerikanischen Zobel, Baum- und Steinmarder dienen — Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzbezugsstoffe, sowie fertiger Pelzbezüge zum Verkauf. Für alle aus meinem Lager bezogenen Gegenstände übernehme jahrelange Garantie, da sämmtliche Sachen meine eigenen Fabrikate und keine Handelsartikel sind. Umarbeitungen und Modernisirungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner eigenen Werkstat am billigsten und reellsten ausgeführt. Auswahlsendungen werden bei ungefährrer Preisangabe und Aufgabe von Referenzen ohne Spesenrechnung portofrei zugesandt, dagegen ohne Referenzen nur gegen Vorknachsnahme und ist der Umtausch jederzeit gestattet. Bei Bestellungen von Herrenpelzen bitte ich als Maasß die Rückenbreite und Armlänge, bei Damenpelzen eine Kleiderweite beizugeben, wo ich alsdann die Garantie für gut passend übernehme. Um alle an mich gerichteten Aufträge nach Wunsch ausführen zu können, ersuche ich meine hochgeschätzte Kundschaft, etwaige Bestellungen im eigenen Interesse rechtzeitig aufgeben zu wollen. Der Zuspruch in meinem Geschäft ist ein fortwährend wachsender, weshalb die wiederholte Vergrößerung der Geschäftsräume nothwendig geworden ist. Ich habe daher mein Nachbarhaus, Ring 35, mit meinem alten Geschäftstotal, Ring 35, verbinden lassen, so daß das geehrte Publikum jetzt in jeder Weise bequem expedirt werden kann.

Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.

**Ring 35, M. Boden, Kürschner-Meister, Breslau Ring 35.**

Das große Pelzwaren-Lager von M. Boden, Breslau Ring 35 parterre, 1. und 2. Etage, unterhält weder in Breslau, noch in irgend einer anderen Stadt des deutschen Reiches Zweig-Geschäfte. Es sind demnach alle darauf hinzielenden Ankündigungen und Offerten nur auf Täuschung des Publikums berechnet, weshalb ich das geehrte Publikum im eigenen Interesse nochmals ersuche, beim Ankauf von Pelzgegenständen nur auf die Adresse Nr. 35, M. Boden Breslau Ring Nr. 35 zu achten.

## Correspondenten gesucht.

### Um die Interessen des Kreises Grottkau

nach Möglichkeit zu vertreten, suchen wir in allen Städten und größeren Ortschaften des Kreises Grottkau

### rührige Correspondenten,

deren Berichte wir gern angemessen honoriren werden.

Wir ersuchen, mit uns möglichst bald in Verbindung treten zu wollen.

### Verlag und Redaktion

### des „Oberschlesischen Anzeigers“ in Ratibor.

„Papierlaternen“ zu Gartenfesten,  
 Illuminationen etc.

„Bündgarn“ empfiehlt

E. Neugebauer's Buchhandlung.



Cordpantoffel m. durchst. Tuchsohl. u. imitirt. Lederanflage für Frauen Dutzend 5 $\frac{1}{2}$  Mrk., m. holzgenagelt, fest. Tuchsohl. f. Frauen Dutzend 6 $\frac{1}{2}$  Mrk.



Tuchschuhe u. Cordschuhe m. holzgenagelt, fest. A Dutzend 11 Mrk. Tuchsohlen für Frauen

Bei grösserer Abnahme billiger liefert G. Engelhardt, Zeitz.

Redakteur: Hampel, Königlichcr Kreis-Sekretair. — Druck und Expedition von E. Neugebauer in Grottkau.